

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

TRATTER ENGINEERING GMBH
Waltraud Gebert-Deeg Str. 10 / I – 39100 Bozen
MwSt.-Nr.: IT01674780216

(im Nachfolgenden „Tratter“ genannt)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Tratter, in schriftlicher oder elektronischer Form und sind deren wesentlicher Bestandteil.
- 1.4 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRAGSBINDUNGEN - SCHRIFTFORM

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Lieferant nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen von Tratter nachweislich widersprochen wird.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Tratter. Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind für Tratter nur dann verbindlich, wenn diese von Tratter gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4 Lieferplanabrufe aufgrund von Rahmenverträgen/Lieferplänen werden mit Zugang beim Lieferanten wirksam. Sollte der Lieferant einen Lieferabruf aufgrund der Mengen oder Termine nicht erfüllen können, muss er dies binnen 24 Stunden nach Zugang des Lieferabrufes Tratter schriftlich mitteilen, unter Nennung des frühestmöglichen Liefertermins.
- 2.5 Bestellungen, Lieferplanabrufe, Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Im Rahmen des Verkehrsüblichen genügen dem Schriftformerfordernis auch Erklärungen mittels Datenfernübertragung, E-Mail oder Telefax.

3. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 3.1 Tratter Engineering GmbH ist im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten berechtigt, jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant wird unverzüglich die Auswirkungen einer solchen Änderung auf Preise und Liefertermine durch eine geeignete Dokumentation darlegen.
- 3.2 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tratter keine Änderungen des Liefergegenstandes vornehmen, insbesondere keine Materialien austauschen und nicht den Herstellungsort, die Maschine oder die Spezifikation des Liefergegenstandes ändern.
- 3.3 Der Lieferant wird Änderungen des Liefergegenstandes vorschlagen, wenn dies aufgrund technischer Anforderungen notwendig ist und wird bei seinem Vorschlag Auswirkungen auf Preise und Liefertermine schriftlich darlegen. Auch eine solche vorgeschlagene Änderung durch den Lieferanten wird nur dann wirksam, wenn Tratter ausdrücklich schriftlich, auch im Hinblick auf die Preis- und Terminauswirkungen, zustimmt.
- 3.4 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er die technischen Unterlagen (Zeichnungen, CAD-Daten, Lastenhefte, Spezifikationen) und sonstigen technischen Vorgaben versteht und befolgt. Bei Unklarheiten wendet sich der Lieferant an den zuständigen Mitarbeiter von Tratter. Es wird erwartet, dass der Lieferant alle offenen Fragen bereits in der Produktplanungsphase einer Klärung zuführt. Alle Änderungen der technischen Vorgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Tratter. Mündliche Absprachen sind unzulässig. Der Lieferant ist Tratter im Falle einer Änderung ohne vorherige Zustimmung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. LIEFERUNGEN - TERMINE

- 4.1 Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Tratter erteilt im Rahmen der dem Lieferanten übermittelten Lieferplanabrufe eine Fertigungsfreigabe für Fertigteile und eine Materialbeschaffungsfreigabe für Vormaterial. Im Regelfall sind Termine unverbindliche Vorschauwerte. Tratter hat keine Abnahmeverpflichtung für bereits gefertigte Teile, welche die festgesetzte Fertigungsfreigabe überschreiten, sowie für Material, das die Materialfreigabe überschreitet. Tratter behält sich das Recht vor, Termine und Mengen, die noch nicht durch den Zeitablauf verbindlich geworden sind, dem Bedarf anzupassen.
- 4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung bzw. Lieferplanabruf genannten Wareneingangsstelle.
- 4.3 Tratter ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Die Gefahr des Untergangs für Waren, die vor dem Liefertermin geliefert wurden, trägt der Lieferant. Eine vorzeitige Lieferung führt zu keiner vorzeitigen Zahlungsfälligkeit. Tratter ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen.
- 4.4 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er die bestellende Abteilung von Tratter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.5 Lieferungen dürfen nicht in Teillieferungen erfolgen, sondern müssen in ihrer Gesamtheit ausgeführt werden, es sei denn, Tratter stimmt einer Teillieferung ausdrücklich zu. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge vom Lieferanten aufzulisten.

- 4.6 Im Falle von Änderungen in der Serie und dadurch bedingter Umstellung auf neue Materialien/Bauteile, muss der Lieferant spätestens eine Woche nach Umstellung Überhänge (Restmaterialien/Restbauteile) bei Tratter anmelden.
- 4.7 Der Lieferant ist verpflichtet auch während seiner Betriebsferien die Auslieferungen an oder für Tratter sicherzustellen.
- 4.8 Der Lieferant ist in keinem Falle und aus keinem Grund berechtigt, Lieferungen auszusetzen. Auch Streitfälle bezüglich Qualität, Mengen, Preise, Zahlungen berechtigen dem Lieferanten keinen Lieferstopp.
- 4.9 Der Lieferant muss ein wirksames System zur Ein- und Auslagerung aller Rohmaterialien, Komponenten, Baugruppen, halbfertigen und fertigen Produkte nach dem FIFO-Prinzip einführen und unterhalten.
- 4.10 Physische Erstmuster sind separat aufzubereiten und immer mit getrenntem Lieferschein anzuliefern. Der Lieferschein enthält gut sichtbar den Vermerk „PPAP Sample“. Die Erstmuster sind zusammen mit dem VDA-PPAP und den dazugehörigen Unterlagen, an den in der Bestellung genannten Ort anzuliefern. Ist der PPAP bereits vorab elektronisch an die Bestelladresse gesendet worden, so ist dies ausdrücklich auf den Lieferpapieren zu vermerken.
- 4.11 Warenetiketten sind laut den von Tratter übermittelten Anweisungen anzubringen. Für Fremdfertiger gilt, dass nach Bearbeitung die bereits vorhandene Etikette durch eine neue mit aktuellem Bearbeitungsstand überklebt wird.

5. LIEFERVERZUG

- 5.1 Der Lieferant ist Tratter zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.
- 5.2 Hat der Lieferant einen Lieferverzug verursacht, so kann Tratter entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Bei, vom Lieferanten verursachten, Lieferverzug kann Tratter eine Verzugsstrafe in Höhe von 2,00% des Auftragsvolumens pro Verzugstag bis maximal 10% des gesamten Auftragsvolumens weiterbelasten. Zudem kann der über die Verzugsstrafe hinausgehende Schaden geltend gemacht werden.
- 5.3 Wurde die in Art. 5.2 vorgesehene Nachfrist vom Lieferanten nicht genutzt, so kann Tratter durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Tratter hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht Tratter, sofern der Lieferverzug durch zumindest Fahrlässigkeit des Lieferanten verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiterverwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat Tratter dem Lieferanten zurückzustellen.

6. VERSAND - VERPACKUNG - TRANSPORTGEFAHR - EIGENTUMSÜBERGANG - ANWENDBARE INCOTERMS

- 6.1 Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versandt werden. Die mitgeteilten Bestimmungen von Tratter sind wesentlicher Vertragsbestandteil und vom Lieferanten zu beachten und strikt einzuhalten.
- 6.2 Den Lieferungen sind immer die vorgeschriebenen Warenbegleitpapiere beizufügen. Auf die Regelungen von Tratter wird verwiesen. Tratter akzeptiert keine Lieferungen, denen keine Warenbegleitpapiere entsprechend den Vorschriften beiliegen.

- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, einen so genannten Ursprungsnachweis der Liefergegenstände zu führen (Langzeitlieferantenerklärung), d. h. der Lieferant muss Tratter sowohl die benötigte Erklärung über den Handels- und Präferenzrechtlichen-Ursprung der Ware rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich unaufgefordert anzeigen. Ebenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 6.4 Falls der Lieferant die nicht rechtzeitige Übergabe der oben aufgeführten Dokumente, Liege- oder Lagerzeiten verursacht, werden dem Lieferanten alle entsprechenden Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 6.5 Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichen über Eigenschaften, Beschaffenheit, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere, Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig und verständlich abzufassen.
- 6.6 Wenn der Lieferant nicht die vorgeschriebene und freigegebene Verpackungsart verwendet, behält sich Tratter vor, ihm die hierdurch entstehenden Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Der Wechsel von einer Standardverpackung zu einer Alternativverpackung muss von Tratter zuvor genehmigt werden. Vor Verwendung einer anderen Verpackung muss deren Art und Fassungsvermögen vereinbart werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungs- und Kennzeichnungsprozesse so weit zu überprüfen und zu kontrollieren, wie dies erforderlich ist, um die Konformität mit den vorgegebenen Anforderungen sicherzustellen.
- 6.7 Das Eigentum an den Waren und die Gefahr des zufälligen Untergangs gehen in dem Zeitpunkt und dem Lieferort über, der im Liefervertrag bestimmt ist.
- 6.8 Gefahrenübergang: Die Ware gilt als „geliefert Zoll bezahlt- delivered duty paid“ (DDP) verkauft.
- 6.9 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 6.10 Nach getätigter Anzahlung geht das Rohmaterial (Stahl, Aluminium, Produktionsmaterial, etc.) in Tratter Eigentum über.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Die Zahlung für Bauteile, Transporte, Dienstleistung, etc. erfolgt, soweit Tratter prüffähige Rechnungen vorliegen, innerhalb 90 Tage Ende Monat nach Rechnungsstellung. Die Wahl des Zahlungstermins wird zwischen dem Lieferanten und Tratter schriftlich festgelegt. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.3 Die eingehende Originalrechnung eines Lieferanten muss die jeweils einschlägigen gesetzlichen Pflichtangaben enthalten. Zusätzlich müssen auf allen Rechnungen die Zahlungsbedingungen und die Bankverbindung vermerkt sein. Die Rechnung muss im Original ausgestellt werden, in allen Teilen korrekt sein und an amministrazione@trattereng.com übermittelt werden.
- 7.4 Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung führen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.
- 7.5 Ein verspäteter Empfang von Rechnungen oder Waren und die Lieferung mangelhafter Waren, berechtigen Tratter, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Tratter im gesetzlichen Umfang zu.

- 7.7 Auf Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigen relevanten Dokumenten sind immer anzugeben: Absender, Anlieferadresse, Tratter Artikelbezeichnung, Tratter Artikelnummer, Tratter Bestellnummer, Liefermenge und Tratter Ansprechpartner/Techniker.
- 7.8 Konzernverrechnungsklausel: Tratter ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die Tratter oder einer mit Tratter verbundenen Gesellschaft, gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der oben bezeichneten Firmen hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Lieferant erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass alle von Tratter gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Satz 1 aufgeführten Gesellschaften gegen den Lieferanten zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Lieferant diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der von Tratter gegen den Lieferanten gerichteten Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.
- 7.9 Konzerninterne Weitergabe von Aufträgen: Um die Konzernressourcen der Tratter Gruppe zu optimieren ist Tratter berechtigt, die Aufträge konzernintern weiterzugeben. Über den Stand der Beteiligungen erhält der Lieferant erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.

8. QUALITÄT - WARENEINGANGSKONTROLLE - MÄNGELRÜGE - BESICHTIGUNGSRECHT

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, 100% fehlerfreie Ware anzuliefern.
- 8.2 Die „Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)“ von Tratter ist wesentlicher Vertragsbestandteil und vom Lieferanten zu beachten und strikt einzuhalten.

9. SERIENAUSLAUF - ERSATZTEILE

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens eine Woche nach dem offiziellen Serienauslauf (EOP - End of Production) alle Überhänge an Material/Bauteilen bei Tratter anzumelden. Spätere Anmeldungen werden von Tratter nicht anerkannt und gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Ersatzteilbedarf für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab offiziellen Serienauslauf der einzelnen Bauteile, die Gegenstände des Liefervertrages sind, sicherzustellen. Die Ersatzteile müssen die gleichen Konformitäts- und Qualitätsanforderungen erfüllen, wie die in Serie gefertigten Teile.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Verhältnis zu seinen Lieferanten die gleiche vertragliche Regelung zu vereinbaren.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und Beschreibungen entsprechen und dass sie frei sind von Mängeln jeglicher Art, insbesondere funktionsfähig sind und einwandfrei verarbeitet wurden. Der Lieferant ist von Tratter Engineering GmbH über die beabsichtigte Verwendung der Waren informiert worden und gewährleistet, dass die Waren für die genannten Zwecke geeignet und ausreichend ausgelegt sind.
- 10.2 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Tratter Folgendes verlangen:
- Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) gibt Tratter dem Lieferanten Gelegenheit zum Aus-sortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- bzw. Ersatzlieferung, es sei denn, dass dies für Tratter unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem Verlangen der Mängelbe-seitigung nicht unverzüglich nach, kann Tratter insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurück-treten und/oder die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann Tratter nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Tratter nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den zukünftigen nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - Wird der Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Tratter Nacherfüllung oder Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen sämtlichen Kosten und Aufwendungen wie insbesondere Transportkosten sowie Arbeitskosten, Materialkosten, Maschinen- und der Aus- und Einbaukosten verlan-gen.
 - Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung, kann Tratter Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den Tratter durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
- 10.3 Tratter ist berechtigt, mit dem Endkunden Feldschadensregulierungsvereinbarungen zu treffen und Kosten für den Austausch oder Schadensersatz zu pauschalisieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die gegenüber Tratter dadurch geltend gemachten Schäden und Kosten zu ersetzen, soweit sie auf seine mangelhafte Lieferung zurückzuführen sind. Für die Teilerückführung, Analyse und Ermittlung der Anerkennungsquoten und der Kostenermittlung gelten die Vereinbarungen der Endkunden mit Tratter. Zur Reduzierung des Teilerückführungs- und Analyseaufwands aller weltweiten Schadteile im Sachmängelhaftungsfall werden in der Regel Stichproben aus dem Schadteilvervolumen durchgeführt. Werden von Tratter oder dem Fahrzeugher-steller die tatsächlichen Ausfallzahlen anstelle der errechneten ermittelt, so gelten diese. Der Lieferant ver-pflichtet sich zur anteiligen Übernahme der Tratter entstehenden Aufwendungen, die durch den Lieferanten verursacht sind.
- 10.4 Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden von Tratter geliefert wurde und soweit dem Käufer die mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden von Tratter oder von diesem beauftragten Dritten als Nach-weis des Mangels auch ohne die Vorlage der mangelhaften Ware an.
- 10.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt (1) 36 Monate bei Fahrzeugen, für alle Märkte (ausgenommen der nord-amerikanische Markt) und (2) 48 Monate bei Fahrzeugen für den nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Mexiko), jeweils nach Erstzulassung des Fahrzeuges, in das die Ware oder Teile davon eingebaut wurden. Für den Fall jedoch, dass Tratter seinen Kunden eine längere oder kürzere Gewährleistungsfrist einräumt, gilt diese Gewährleistungsfrist als vereinbart, maximal jedoch 60 Monate nach Produktionsdatum des Fahr-zeuges.
- 10.6 Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte von Tratter gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten.

11. PRODUKTHAFTUNG - FREISTELLUNG - HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Tratter von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Tratter oder dem Endkunden veranlassten Rückrufaktion ergeben.
- 11.3 Der Lieferant haftet auch für seine Vertreter oder Zulieferer im gleichen Maße, wie für eigenes Verhalten.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich einen angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen, insbesondere eine Produkthaftpflichtversicherung, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag. Der Lieferant hat Tratter ein entsprechendes Versicherungszertifikat spätestens 7 Tage nach der Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

12. SCHUTZRECHTE

- 12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
- 12.2 Der Lieferant stellt Tratter und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen frei. Dies umfasst alle Schäden, Forderungen und Ansprüche aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen durch den Vertrieb, die Vermarktung, die Herstellung, die Veräußerung, das Anbieten zur Veräußerung oder die Nutzung der gelieferten Waren einschließlich Rechtsverfolgungskosten.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Ware nach, von Tratter übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Tratter hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich vom Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.5 Der Lieferant wird Tratter rechtzeitig die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Waren mitteilen.
- 12.6 Sofern nicht im Liefervertrag abweichend geregelt, werden alle Zeichnungen, Modelle und Spezifikationen sowie alle vom Lieferanten ausgearbeiteten und an Tratter übergebenen Informationen ausschließliches Eigentum von Tratter beziehungsweise erhält Tratter ein weltweites, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Der Preis für die Übergabe der Rechte beziehungsweise die Einräumung des Nutzungsrechtes ist in dem Preis der Lieferung enthalten. Mit der Übertragung des Eigentums beziehungsweise des ausschließlichen Nutzungsrechtes verfügt Tratter daher frei über die gesamten Dokumentationen und Informationen.
- 12.7 Soweit der Kunde dem Lieferanten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten zur Verfügung stellt sowie Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheft und sonstige Unterlagen, behält sich Tratter die Urheberrechte vor; diese Informationen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Tratter zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von Tratter zu verwenden. Nach Abwicklung des Liefervertrages sind die Informationen unaufgefordert an Tratter zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

12.8 Sind Schutzrechte des Lieferanten für die Nutzung der Waren durch Tratter und/ oder seine Abnehmer erforderlich, räumt der Lieferant Tratter und dessen Kunden die weltweite, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz ein, die Waren umfassend zu verwenden, zu vertreiben, zu vermarkten, zu veräußern, zur Veräußerung anzubieten, zu besitzen, zu ändern, zu reparieren, herzustellen und nachzubauen.

13. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

13.1 Tratter ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

Im Falle einer solchen Kündigung hat Tratter dem Lieferanten die folgenden Beträge zu erstatten:

- a) Den vereinbarten Preis für unbezahlte und bereits gelieferte Waren, die frei von Mängeln sind;
 - b) Den vereinbarten Preis für alle fertig gestellten Waren, die in Übereinstimmung mit einem Liefervertrag gefertigt und noch nicht an den Käufer geliefert wurden;
 - c) Die tatsächlichen direkten Kosten von unfertigen Erzeugnissen und von Rohstoffen, die der Lieferant aufgrund der Bereitstellung von Waren im Einklang mit einem Liefervertrag aufgewendet hat, soweit solche Kosten angemessen sind, jedoch abzüglich dem Wert von unfertigen Erzeugnissen und von Rohstoffen, die der Lieferant nachfolgend mit Genehmigung von Tratter gebraucht oder verkauft. Soweit ein Fall der Klausel 14.1 a), b) oder c) vorliegt, sind Tratter die Waren und Rohstoffe auf Verlangen zu liefern.
- 13.2 Tratter ist in keinem Fall verpflichtet, für fertig gestellte Waren, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe zu bezahlen, die bestellte Mengen oder die Abnahmepflicht von Tratter gemäß Klausel 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen überschreiten. Tratter muss auch keine Waren oder Materialien vergüten, die sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befinden oder leicht zu vermarkten sind.
- 13.3 Dieses ordentliche Kündigungsrecht gilt zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten von Tratter, einen Liefervertrag vorzeitig zu beenden.
- 13.4 Der Lieferant ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gegenüber Tratter zu kündigen. Im Falle einer Nichteinhaltung der oben genannten Kündigungsfrist trägt der Lieferant alle anfallenden Verlagerungskosten (z.B. Verlagerung der Werkzeuge, Unterlagen, usw.).
- 13.5 Im Falle einer Kündigung von Seiten des Lieferanten der Rahmen- und/oder Projektverträge verpflichtet sich der Lieferant die Entwicklungs- und Projektaufnahmekosten, sowie die durch die Kündigung und Verlagerung des Projekts entstandenen Kosten unverzüglich an Tratter rück zu erstatten. Der obenstehende Satz gilt auch im Falle einer Kündigung von Tratter aus wichtigem Grund (i.S.d. Klausel 15 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen).

14. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 14.1 Tratter ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund gegenüber dem Lieferanten vollständig oder teilweise mit angemessener Auslauffrist zu kündigen, ohne dass dadurch ein Ausgleichszahlungsanspruch nach Klausel 14 entsteht, wenn
- a) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, keine Abhilfe schafft;
 - b) der Lieferant zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens stellt oder ein Insolvenzverwalter bestellt wird;

- c) eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse im Unternehmen des Lieferanten vollzogen wird, aufgrund derer von Tratter eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein direkter Wettbewerber von Tratter sich am Unternehmen des Lieferanten beteiligt;
 - d) der Lieferant oder beim Lieferanten beschäftigte Personen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu uns oder dem jeweiligen Kunden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Wettbewerb oder Korruption beziehungsweise deren Vermeidung begehen, also insbesondere Vermögensstraftaten wie Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Kartellverstöße jeglicher Art, Korruptionsstraftaten wie Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Zahlung, Fordern oder Annahme von Schmiergeldern.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferverträge in dem Umfang fortzuführen, in dem diese nicht gekündigt sind.
- 14.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht zusätzlich zu etwaigen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten von Tratter, den Liefervertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu beenden.

15. HÖHERE GEWALT

- 15.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 15.2 Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens von Leistungen auf Seiten des Lieferanten aufgrund von Umständen gemäß Klausel 18.1 ist Tratter berechtigt
- a) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden;
 - b) den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die Tratter vorgibt und zu Preisen, wie im Liefervertrag geregelt, zu liefern. Sollte die Verzögerung 30 Tage überschreiten, kann Tratter den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder die Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren gemäß Klauseln 14.1 und 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erwerben, kündigen.

16. UNTERLIEFERANTEN - ABTRETUNGSVERBOT - AUFRECHNUNG DURCH LIEFERANTEN

- 16.1 Unterlieferanten dürfen erst nach ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung von Tratter durch den Lieferanten beauftragt werden. Auch ein Wechsel von Unterlieferanten darf erst nach ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung von Tratter erfolgen.
- 16.2 Die Beauftragung eines Unterlieferanten nach Auftragserteilung/Vertragsschluss oder der Wechsel eines Unterlieferanten macht eine erneute Erstbemusterung der Ware durch Tratter erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sind die Qualitätsanforderungen erfüllt, wird Tratter die Zustimmung zur Beauftragung eines Unterlieferanten beziehungsweise den Wechsel eines Unterlieferanten nicht unbillig verweigern.
- 16.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Liefervertrag abzutreten
- 16.4 Der Lieferant darf nur mit Forderterk die Aufrechnung erklären, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 17.1 Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollte, so soll diese nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auf jeden Fall vollständig in Kraft und wirksam.
- 17.2 Falls eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nicht die Einhaltung einer Bestimmung eines Liefervertrages von der anderen Partei verlangt, so wird dadurch das Recht, eine solche Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, nicht berührt. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Liefervertrages stellt zudem keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.
- 17.3 Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Lieferanten und Tratter Engineering GmbH unterschrieben sein, soweit nicht im Liefervertrag etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 17.4 Bei Widersprüchlichkeit der deutschen und anderen Fassungen dieser Einkaufsbedingungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

18. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 18.1 Für diese Einkaufsbedingungen, ihre Auslegung, Gültigkeit und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Republik Italien. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bozen. Bei Klagen von Tratter gegen den Lieferanten kann Tratter daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Der Partner bestätigt jede Klausel dieser Erklärung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Bozen, den _____

*Rechtsverbindliche Unterschrift
 Tratter & Firmenstempel*

_____, den _____

*Rechtsverbindliche Unterschrift
 Partner & Firmenstempel*

Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erklärt der unterfertigte Lieferant von den in allen Artikeln enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Vertrags gründliche Kenntnis zu haben und diese ausdrücklich anzunehmen, insbesondere nachstehende Klauseln:

4) Lieferungen – Termine, 5) Lieferverzug, 7) Preise und Zahlungsbedingungen, 10) Gewährleistung, 11) Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz 12) Schutzrechte, 13) Ordentliche Kündigung, 14) Kündigung aus wichtigem Grund, 18) Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Bozen, den _____

*Rechtsverbindliche Unterschrift
 Tratter & Firmenstempel*

_____, den _____

*Rechtsverbindliche Unterschrift
 Partner & Firmenstempel*